

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 1. November

1975

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode (S. 173) — Kollekten im Jahr 1976 (S. 173) — Theologentag in Kiel (S. 176) — Richtlinien für die Propsteiplanungsausschüsse (S. 176) — Zugelassene Orgelbaufirmen (S. 181) — Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst vom 28. bis 30. November 1975 auf dem Koppelsberg/Plön (S. 182) — Ferienordnung für die Schuljahre 1976/77 bis 1978/79 (S. 182) — Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren (S. 183) — Diakonen-Prüfung (S. 183)

III. Personalien (S. 183)

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode

Kiel, den 15. Oktober 1975

Gemäß Artikel 97 Absatz 2 der Rechtsordnung ist die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein von ihrem Präsidenten nach Beratung mit der Kirchenleitung zu einer Tagung einberufen worden, die am 10. November 1975 beginnen wird.

Schwerpunkte der Synodenberatung sind der Bericht der Kirchenleitung, Haushaltsfragen und Kirchensteuergesetzgebung.

Wir bitten unsere Pastorinnen und Pastoren, nach den Bestimmungen des Artikels 137 der Rechtsordnung am 9. November 1975 in allen Hauptgottesdiensten der Tagung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner
Bischof

KL-Nr. 1239/75

Kollekten im Jahr 1976

Kiel, den 3. Oktober 1975

Der von der Kirchenleitung beschlossene Kollektenplan für das Rechnungsjahr 1976 wird hiermit bekanntgegeben.

Grundlagen und Richtlinien für das Erheben und Abführen der Kollekten sind

a) Kollektenordnung vom 12. Dezember 1952 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1952 Seite 111),

b) Ziffer 14 der Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung zu Agende I vom 14. Juni 1957 (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1957 S. 63; auch abgedruckt in der Rechtsquellenammlung Göldner-Muus unter Abschnitt IV B 10a) und

c) Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 23. Dezember 1958 (Rechtsquellenammlung Göldner-Muus unter Abschnitt VII A 070 S. 3).

Die landeskirchliche Kollekte wird als „Dankopfer“ während des Liedes nach dem Kanzelsegen durch die Kirchenältesten oder andere Glieder der Gemeinde eingesammelt. Die Sammlung am Ausgang der Kirche dient dem Zweck, dem früher der Klingelbeutel diente, nämlich der Förderung besonderer Aufgaben in der Gemeinde.

In einzelnen Kirchengemeinden, die die Agende I bisher nicht eingeführt haben, wird der Klingelbeutel noch in alter Weise verwandt und das Dankopfer beim Ausgang des Gottesdienstes in die aufgestellten Becken gelegt. Diese Praxis sollte entsprechend den von der Kirchenleitung erlassenen Bestimmungen (s. oben unter b) geändert werden.

Über die Zweckbestimmungen der Kollekten an „offenen“ Sonntagen bestimmen die Propsteisynoden oder Kirchenvorstände. Die Zweckbestimmung „für die Arbeit in der eigenen Gemeinde“ ist zu allgemein und sollte nur in Ausnahmefällen gewählt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 81600 — 75 — VIII

*

Kollektenplan 1976

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an:
1.	1. Januar 1976 (Neujahr)	offen	
2.	4. Januar 1976 (So. n. Neujahr)	Kirchbauverein e. V.	Landeskirchenkasse Kiel, Kto.-Nr. 1000 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel, Post-scheckkonto: Hamburg Nr. 139 063
3.	6. Januar 1976 (Epiphantias)	offen	
4.	11. Januar 1976 (1. So. n. Epiphantias)	Innerkirchliche Aufgaben der VELKD: Fonds für „Gerechtigkeit und Ver-söhnung“	wie unter lfd. Nr. 2
5.	18. Januar 1976 (2. So. n. Epiphantias)	offen	
6.	25. Januar 1976 (3. So. n. Epiphantias)	Projekte christlicher Friedensdienste	wie unter lfd. Nr. 2
7.	1. Februar 1976 (4. So. n. Epiphantias)	offen	
8.	8. Februar 1976 (Letzt. So. n. Epiphantias)	offen	
9.	15. Februar 1976 (Septuagesimae)	Mütterhilfe (2/3 Diakonisches Werk, 1/3 Frauenarbeit)	wie unter lfd. Nr. 2
10.	22. Februar 1976 (Sexagesimae)	Projekte des Martin-Luther-Bundes	wie unter lfd. Nr. 2
11.	29. Februar 1976 (Estomihi)	offen	
12.	7. März 1976 (Invokavit)	Jugendfürsorge, freiwillige Erzie-hungshilfe (Diakonisches Werk)	Diakonisches Werk Rendsburg, Kto.-Nr. 1101 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel
13.	14. März 1976 (Reminiszere)	Abwehr der Suchtgefahren und Blaues Kreuz	wie unter lfd. Nr. 2
14.	21. März 1976 (Okuli)	Arbeit an geistig behinderten Men-schen (2/3 Landesverband für IM, 1/3 Bethel)	wie unter lfd. Nr. 2
15.	28. März 1976 (Lätare)	Deutsche Bahnhofsmision	wie unter lfd. Nr. 2
16.	4. April 1976 (Judika)	Stätten des kirchlichen Wiederauf-baus in der DDR	Diakonisches Werk Rendsburg, Kto.-Nr. 1361 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel
17.	11. April 1976 (Palmarum)	Altonaer Stadtmission	wie unter lfd. Nr. 2
18.	15. April 1976 (Gründonnerstag)	offen	
19.	16. April 1976 (Karfreitag)	Partnerkirche Greifswald	Diakonisches Werk Rendsburg, Kto.-Nr. 1361 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel
20.	18. April 1976 (Ostersonntag)	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen	je 1/2 für a) Flensburg, Kto.-Nr. 1030 Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel b) Alten Eichen, Kto.-Nr. 1211 Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel
21.	19. April 1976 (Ostermontag)	Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen	wie unter lfd. Nr. 20
22.	25. April 1976 (Quasimodogeniti)	Hilfe für werdende Mütter	wie unter lfd. Nr. 2
23.	2. Mai 1976 (Misericordias Domini)	Jugendarbeit (wenn Konfirmation am 9. oder 16. 5., dann Austausch)	wie unter lfd. Nr. 2
24.	9. Mai 1976 (Jubilate)	Landesverein für Innere Mission	Landesverein für Innere Mission, Kto.-Nr. 1007 Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an:
25.	16. Mai 1976 (Kantate)	offen, in der Regel kirchenmusikalische Aufgaben der Gemeinde	wie unter lfd. Nr. 2
26.	23. Mai 1976 (Rogate)	Mission in Asien und Afrika (NMZ)	wie unter lfd. Nr. 2
27.	27. Mai 1976 (Himmelfahrt)	offen	
28.	20. Mai 1976 (Exaudi)	Ökumenische Kollekte	wie unter lfd. Nr. 2
29.	6. Juni 1976 (Pfingstsonntag)	Landesverein für Innere Mission	wie unter lfd. Nr. 24
30.	7. Juni 1976 (Pfingstmontag)	offen	
31.	13. Juni 1976 (Dreieinigkeitsfest)	Landesverband für Ev. Kinderpflege	wie unter lfd. Nr. 2
32.	20. Juni 1976 (1. So. n. Drei.)	Diakonisches Werk der EKD	wie unter lfd. Nr. 2
33.	27. Juni 1976 (2. So. n. Drei.)	offen	
34.	4. Juli 1976 (3. So. n. Drei.)	offen	
35.	11. Juli 1976 (4. So. n. Drei.)	Projekte des Ev. Bundes	wie unter lfd. Nr. 2
36.	18. Juli 1976 (5. So. n. Drei.)	offen	
37.	25. Juli 1976 (6. So. n. Drei.)	Lutherischer Weltdienst (VELKD)	wie unter lfd. Nr. 2
38.	1. August 1976 (7. So. n. Drei.)	offen	
39.	8. August 1976 (8. So. n. Drei.)	Ökumenische Arbeit der EKD und Arbeit der ev. Auslandsgemeinden	wie unter lfd. Nr. 2
40.	15. August 1976 (9. So. n. Drei.)	Diakoniewerk in Kropp	Diakoniewerk in Kropp, Kto.-Nr. 1010 bei der Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel
41.	22. August 1976 (10. So. n. Drei.)	Palästinaarbeit (^{3/4}) und Dienst der Kirche unter den Juden (^{1/4})	wie unter lfd. Nr. 2
42.	29. August 1976 (11. So. n. Drei.)	Kinder und Jugenderholung (Diakonisches Werk)	wie unter lfd. Nr. 12
43.	5. September 1976 (12. So. n. Drei.)	Gesamtkirchliche Aufgaben und Notstände der EKD	wie unter lfd. Nr. 2
44.	12. September 1976 (13. So. n. Drei.)	offen	
45.	19. September 1976 (14. So. n. Drei.)	Gehörlosenseelsorge	wie unter lfd. Nr. 2
46.	26. September 1976 (15. So. n. Drei.)	offen	
47.	3. Oktober 1976 (16. So. n. Drei.)	Christlicher Blindendienst	Christl. Blindendienst, Kto.-Nr. 1111 Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel
48.	10. Oktober 1976 (17. So. n. Drei.)	Johanniter-Schwesternausbildung	wie unter lfd. Nr. 2
49.	17. Oktober 1976 (18. So. n. Drei.)	Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus in Rickling	Landesverein für Innere Mission, Kto.-Nr. 1007 Ev. Darlehns-genossenschaft in Kiel
50.	24. Oktober 1976 (19. So. n. Drei.)	Brot für die Welt	wie unter lfd. Nr. 2

Lfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Zweckbestimmung	Ertrag ist abzuführen an:
51.	31. Oktober 1976 (Reformationstag)	Bibelverbreitung in der Welt (¹ / ₂) Schlesw.-Holst. Bibelgesellschaft (¹ / ₂) EAGWM	wie unter lfd. Nr. 2
52.	7. November 1976 (Drittletzter So. n. Drei.)	Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk	wie unter lfd. Nr. 12
53.	14. November 1976 (Vorl. So. n. Drei.)	offen	
54.	17. November 1976 (Buß- und Betttag)	Projekte christlicher Friedensdienste	wie unter lfd. Nr. 2
55.	21. November 1976 (Letzter So. n. Drei.)	Projekte des Gustav-Adolf-Werkes	wie unter lfd. Nr. 2
56.	28. November 1976 (1. Advent)	Seemannsmission	Deutsche Seemannsmission Hamburg-Altona, Kto.-Nr. 1247 — Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel
57.	5. Dezember 1976 (2. Advent)	Kriegsgräberfürsorge	wie unter lfd. Nr. 2
58.	12. Dezember 1976 (3. Advent)	Partnerarbeit in der DDR (Diakoni- sches Werk)	wie unter lfd. Nr. 16
59.	19. Dezember 1976 (4. Advent)	Landesverband der Inneren Mission	Diakonisches Werk Rendsburg, Kto.-Nr. 1100 Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel
60.	24. Dezember 1976 (Heiligabend)	Brot für die Welt	Brot für die Welt, Rendsburg, Kto.-Nr. 2000 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel
61.	25. Dezember 1976 (1. Weihnachtstag)	Mission in Asien und Afrika (NMZ)	wie unter lfd. Nr. 2
62.	26. Dezember 1976 (2. Weihnachtstag)	offen	
63.	31. Dezember 1976 (Silvester)	Kieler Stadtmission	Kieler Stadtmission e.V., Kiel, Kto.-Nr. 1002 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft in Kiel

Theologentag in Kiel

Kiel, den 20. Oktober 1975

Unter Bezugnahme auf die ausführliche Ankündigung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1975 S. 155f. weisen wir noch einmal auf den

Theologentag

hin, der am 10. November 1975 ab 10 Uhr in der Kieler Universitätskirche im Westring stattfinden wird.

Die Pastorenschaft der Nordelbischen Kirchen ist zu dieser Veranstaltung herzlich eingeladen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 2410 — 75 — IX/G 1

Richtlinien für die Propsteiplanungsausschüsse

Kiel, den 17. Oktober 1975

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 5. September d. J. auf Vorschlag des Landeskirchlichen Planungsausschusses die nachstehenden Richtlinien für die Propsteiplanungsausschüsse beschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 13454 — 75 — III

Richtlinien für die Propsteiplanungsausschüsse
Kriterien für die Prioritäten kirchlichen Bauens

	Seite
I.	
Allgemeines	177
II.	
Einzelregelung	
Seite	
A. Kirchen und Gemeindehäuser	177
1. Kirchen	177
2. Glockentürme	178
3. Kirchenrenovierungen	178
4. Orgeln	178
5. Gemeindehäuser	178
B. Pastorate und Mitarbeiterwohnungen	178
1. Pastorate	178
2. Mitarbeiterwohnungen	179
C. Diakonische Bauten	179
1. Kindergärten	179
2. Alters- und Pflegeheime	180
3. Weitere Einrichtungen der Sozialhilfe	180
D. Verwaltungsgebäude	180
E. Friedhöfe	180
F. Renovierung kirchlicher Gebäude (außer Kirchen)	180
G. Entwidmung	180
Hierzu: Anlage zu Abschnitt II C Ziff. 3 der Richtlinien (Sozialstationen, Wohn- und Übergangsheime für psychisch Kranke, Werkstätten für Behinderte)	

I. Allgemeines

1. Zu den Aufgaben der Propsteiplanungsausschüsse gem. Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 29. 8. 1972 (KGVB. 1972 Seite 151) gehört es, Prioritätenlisten für Bauvorhaben im Bereich der Propsteien zu erstellen. Der Landeskirchliche Planungsausschuß ist vor der Beschlußfassung durch den Propsteivorstand zu informieren. Eine evtl. Stellungnahme des Landeskirchlichen Planungsausschusses ist der Propsteisynode bekanntzugeben. Die von den Propsteivorständen beschlossenen Prioritätenlisten bedürfen der Bestätigung durch die Propsteisynode. Die Planungsausschüsse fügen ihren Prioritätenlisten eine Darlegung der Grundsätze und Kriterien bei, nach denen sie die Prioritäten gesetzt haben.
2. Entwicklungen von Ortschaften und Ortsteilen erfordern eine frühzeitige Einschaltung in den Planungsprozeß der politischen Gemeinden, damit kirchliche Gebäude an den Standorten errichtet werden, die für die kirchliche Arbeit am günstigsten sind.
3. In der Prioritätenliste sollen alle Vorhaben ab 50000,— DM (1975) aufgeführt werden. Die Summe von Bauvorhaben, die unter dieser Grenze liegen, soll als Sammelposition mit einer Voranschlagssumme aufgeführt werden.
4. Die Propsteiplanungsausschüsse sollen prüfen, ob der festgestellte Baubedarf in mehreren Abschnitten verwirklicht werden kann.
5. Das Vorhandensein eines geeigneten Grundstückes bzw. die Möglichkeit des alsbaldigen Erwerbs soll unbeschadet der Dringlichkeit des Bauvorhabens eine entscheidende Voraussetzung für die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln sein. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung für einen Grund-

stückskauf und ein Bauvorhaben soll nach vorheriger Stellungnahme durch den Propsteivorstand, der vorher den Propsteiplanungsausschuß hört, erfolgen. Die Prüfung des Propsteivorstandes soll sich beziehen auf:

- a) Notwendigkeit im Hinblick auf den zu erwartenden Bedarf.
 - b) Abstimmung mit der kommunalen und staatlichen Planung.
 - c) Lage im Verhältnis zu anderen vorhandenen und geplanten kirchlichen Gebäuden in der Nachbarschaft (Kirchengemeinde, Propstei, Landeskirche).
 - d) Funktionsgerechte Lage im örtlichen Bereich.
 - e) Größe im Hinblick auf den gegenwärtigen und zukünftigen Bedarf.
 - f) Vorherige Klärung der Bebaubarkeit und Erschließung.
6. Zu Vorhaben, die ganz oder teilweise der diakonischen Arbeit dienen, soll der Propsteivorstand der Vorlage für den Landeskirchlichen Planungsausschuß eine Stellungnahme des Diakonischen Werkes beifügen.
 7. Die Wechselbeziehung von ländlichen Gebieten und städtischen Ballungsgebieten ist zu berücksichtigen (s. den beigefügten Bericht des „Fachausschuß für kirchlichen Dienst im ländlichen Raum“: „Nordelbien im Spannungsfeld zwischen städtischen Ballungsgebieten und ländlichen Räumen“).
 8. Bei der Erstellung von Neubauten und Erweiterungsbauten muß sichergestellt werden, daß die zu erwartenden laufenden finanziellen Belastungen (Finanzierungskosten, Kosten der Bauunterhaltung, Personal- und sonstige Bewirtschaftungskosten) unter Beachtung sonstiger haushaltsmäßiger Belastungen über längere Zeiträume bereitgestellt werden können. Besonders sorgfältiger Prüfung bedarf, daß die zusätzlichen Personalkosten bei den Folgekosten mit in Ansatz zu bringen sind. Dabei ist zu beachten, daß die Personalkosten wie die Bauunterhaltungskosten steigen bei evtl. gleichzeitig schrumpfenden Haushalten.

Vor allem Gebäude, deren Folgekosten von Dritten mitgetragen werden und personalintensiv sind (Kindergärten und sonstige diakonische Bauten), müssen auf die Folgekosten untersucht werden. Dazu ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, aus dem die erwarteten Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind. Es wird empfohlen, schon vor Baubeginn mit den Stellen, die Zuschüsse zu den Folgekosten gewähren sollen, darüber Vereinbarungen zu treffen. Dabei ist zu bedenken, daß die Zuschüsse Dritter (Land, Kreis, Kommunalgemeinde) möglicherweise gekürzt oder gestrichen werden können.

II. Einzelregelung

A. Kirchen und Gemeindehäuser

1. Kirchen

Durch den Neubau von rd. 250 Kirchen und Kapellen nach dem letzten Krieg in der Landeskirche Schleswig-Holsteins (Stand 1974) ist im großen und ganzen der Bedarf an Kirchen gedeckt.

Bei voller Würdigung des Stellenwertes gottesdienstlicher Veranstaltungen in Kirchen sollte die Bedeutung dieser Gebäude jedoch auch in Beziehung gesetzt werden zur Nutzungsdauer und den mit diesen z. T. großen Gebäuden verbundenen Unterhaltungs- und Betriebskosten.

Bei Planung eines Kirchenneubaues sollte daher zuerst geprüft werden, ob die am Ort vorhandenen Kirchen nicht für das Angebot herkömmlicher gottesdienstlicher Veranstaltungen ausreichen. Ist dennoch ein Kirchenneubau notwendig, so sollte er der Vielfalt kirchlicher Lebens- und Gottesdienstformen Raum geben.

2. Glockentürme

Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und machen die Präsenz der Kirche in der Welt deutlich. Angesichts anderer kirchlicher Verpflichtungen sollte aber der Neubau von Glockentürmen z. Z. wegen der unverhältnismäßig hohen Bau- und Bauunterhaltungskosten zurückgestellt werden. Glocken können mit verhältnismäßig geringen Kosten an Gebäuden oder in einem oberen oder seitlichen Anbau aufgehängt werden.

3. Kirchenrenovierungen

Es muß unterschieden werden zwischen

- a) unaufschiebbaren, einmaligen, größeren Instandsetzungsmaßnahmen, die dazu dienen, Gebäude baulich zu sichern und funktionsgerecht zu erhalten.
- b) Umbaumaßnahmen, die dazu dienen, Gebäude funktionsgerecht herzurichten, insbesondere, um sie der Vielfalt kirchlicher Lebens- und Gottesdienstformen anzupassen (s. II. A 1, letzter Absatz).
- c) Renovierungsarbeiten (Verschönerungsarbeiten) benutzbarer Kirchen.

Die Prioritäten entsprechen der Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen. Werden in einem Gebäude Arbeiten gem. a), b) und c) erforderlich, so soll der Propsteiplanungsausschuß den Kirchenvorstand auffordern, Kostenanschläge aufstellen zu lassen, in denen die Arbeiten nach a), b) und c) getrennt ausgewiesen sind.

4. Orgeln

- a) Erhaltung vorhandener Orgeln.
- b) Neubau und Erweiterung von Orgeln.

Die Prioritäten entsprechen der Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen.

Die Aufnahme der Maßnahmen gemäß a) und b) in die Prioritätenliste der Propsteien ist nur dann vertretbar, wenn dadurch kirchenmusikalische Schwerpunkte für einen größeren Bereich gefördert werden sollen. Dabei ist das Verhältnis der Ausgaben für die Neubeschaffung von Orgeln zu den übrigen Ausgaben für kirchliche Arbeit angemessen zu berücksichtigen. Auf jeden Fall sollte ein Teil der Kosten durch Spenden und durch die Kirchengemeinde selbst gebracht werden.

In den Propsteien, die die Verteilung der Haushaltsmittel nach dem Prinzip der Bedarfszuweisung vornehmen, muß der Propsteiplanungsausschuß bei Reparaturen weniger bedeutender Orgeln Vorschläge erarbeiten, welchen Stellenwert er der Wiederherstellung dieser Orgeln im Vergleich zu Ausgaben für andere kirchliche Arbeitszweige gibt.

Bei Renovierungen und Neubeschaffung soll ein Orgelbausachverständiger ein Gutachten über die Notwendigkeit und bei Renovierungen darüber hinaus eine Stellungnahme über die Ursache der Orgelschäden erstellen (Heizung, Luftfeuchtigkeit).

5. Gemeindehäuser

In der Regel wird nach der Unterbringung des Pastors ein Gebäude errichtet, in dem sich die Gemeinde versammeln kann. Soweit und solange kein besonderer gottesdienstlicher Raum (Kirche, Kapelle) vorhanden ist, soll das Gemeindehaus auch einen Raum enthalten, der für gottesdienstliche Zwecke benutzt werden kann. Die Räume in Gemeindehäusern sollten flexibel nutzbar sein. Das ist eine Frage des Raumverhältnisses und der Möblierung. Die Teilung der

Räume durch Schiebewände oder Falttüren allein bringt nicht den gewünschten Effekt. Die Planung muß von vornherein auf den Endzustand abzielen, der durch die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung hinsichtlich der Zahl und ihrer sozialen und altersmäßigen Zusammensetzung vorgesehen ist. Dabei ist es jedoch wichtig, nicht nur unter den derzeitigen örtlichen Gesichtspunkten zu planen. Wechselnde Schwerpunktbildungen in der Gemeindegemeinschaft müssen berücksichtigt werden. Die Nachbargemeinden sollen sich im Raumangebot ergänzen.

Gemeindehäuser sollen vor allem außerhalb der Benutzungszeit nicht ohne Aufsicht sein. Deshalb ist eine Wohnung am Gemeindehaus zu befürworten (ggf. Hausmeister, Küster). Die Bewohner dieser Dienstwohnung sollen vor akustischen Beeinträchtigungen, die sich aus dem Gemeindebetrieb ergeben, geschützt bleiben.

B. Pastorate und Mitarbeiterwohnungen

1. Pastorate

In den „Baufachlichen Bestimmungen für den Bau von Pastoraten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein“ vom 8. Mai 1963 (KGVBl. S. 56) in der Fassung vom 17. Mai 1973 (KGVBl. S. 157) ist unter B. I Abs. 2 ausgeführt: „Für Pastorate ist die Wohnform des Einzelhauses, in dem nur der Pastor mit seiner Familie wohnt, anzustreben . . .“. Eine Reihe von Geistlichen in großstädtischen Ballungsgebieten vertritt aus grundsätzlichen Erwägungen die Ansicht, daß im Gegensatz zu dieser Empfehlung ein Pastor in einer gleichen Wohnung untergebracht werden sollte wie seine um ihn herum wohnenden Gemeindeglieder. Nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen sprechen folgende Gründe dagegen:

A. Praktische Gesichtspunkte:

- a) Da die angebotenen Wohnungen von ihrer Größe und ihrem Grundrißzuschnitt her normalerweise nicht ausreichend sind, werden häufig 2 Wohnungen auf einer Etage zusammengelegt. Dann ist zwar eine ausreichende Quadratmeterzahl erreicht, der Zuschnitt der Einzelräume erlaubt aber keine Arbeit mit größeren Gruppen. Die Lärmbelästigung der übrigen Einwohner wird durch die größere Besucherzahl noch gesteigert. Vor allem wird das Ziel, den Geistlichen wohnungsmäßig nicht privilegierter erscheinen zu lassen, durch die Bereitstellung von 2 Wohnungen verfehlt.
- b) Es ist nur selten möglich, für einen Geistlichen eine Wohnung im sozialen Wohnungsbau zu erwerben, weil diese nur über ein Zuteilungssystem vergeben wird, in dem kirchliche Mitarbeiter nicht berücksichtigt werden. Der Versuch, dieses zu umgehen, führte zu dem Ergebnis einer frei finanzierten Wohnung mit dem gerade nicht erwünschten Sonderstatus.
- c) Wird jedoch eine der vorhandenen Wohnungen im sozialen Wohnungsbau für den Pastor erworben und an einem anderen Ort ein Dienstzimmer eingerichtet, so ist seine Wohnung schwer auffindbar. In seinem Dienstzimmer ist er jedoch nur zeitweise zu erreichen. Das Dienstzimmer im Pastorat hat dagegen den Vorteil, daß normalerweise immer ein Angehöriger der Familie anwesend ist, der wenigstens eine Auskunft erteilen kann.
- d) Ein Pastorat ist nach den Baufachlichen Bestimmungen für den Bau von Pastoraten (KGVBl. 1973 S. 157) Dienstwohngebäude und wird von Pastorenfamilien unterschiedlicher Größe bewohnt. In vielen Fällen werden die angebotenen Wohnungen zu klein sein.

B. Seelsorgerliche Gesichtspunkte:

Ein Pastorat oder eine Pastorenwohnung soll von einem Gemeindeglied unauffällig zu erreichen sein. Das ist in einem mehrgeschossigen Wohnungsbau mit vielen Wohnungen normalerweise nicht möglich. Darüber hinaus gehört zu einer Pastorenwohnung ein Dienstteil, der mindestens ein Amtszimmer umfaßt, besser aber auch noch ein Vorzimmer und ein Archivzimmer. Auch hierfür sind die angebotenen Geschosswohnungen in der Regel zu klein.

C. Gemeindliche Gesichtspunkte:

a) Viele Pastoren versammeln kleinere Kreise von Gemeindegliedern wegen des besseren persönlichen Kontaktes gelegentlich auch in ihrer Wohnung. Das läßt sich in einem Pastorat in der dafür vorgesehenen Größe durchführen. In den kleineren Wohnungen im Geschossbau ist dieses schon vom Zuschnitt der Einzelräume her nicht möglich. Darüber hinaus bringt es Lärmbelästigung für die übrigen Hausbewohner mit sich, wodurch zusätzliche Spannungen entstehen können.

b) Der Zuschnitt und die Größe der im sozialen Wohnungsbau angebotenen Wohnungen erlauben es meistens nicht, daß der Pastor sich zur intensiven Arbeit zurückzieht.

Im Normalfall soll darum auch weiterhin für ein Pastorat die Wohnungsform des Einzelhauses angestrebt werden. Im städtischen Bereich soll im Komplex des Gemeindehauses eine als Pastorat konzipierte Wohnung angeordnet werden. Wegen der Lärmbelästigung sollte diese Wohnung nicht über anderen Gemeinderäumen liegen. Es kann Ausnahmesituationen geben, die zu einer anderen Entscheidung führen. Es sollte dann in jedem Einzelfall begründet werden, warum die oben genannten Nachteile in Kauf genommen werden.

2. Mitarbeiterwohnungen

Die Zahl der kirchlichen Mitarbeiter ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Eine effektive Arbeit ist ohne diese Mitarbeiter heute nicht mehr denkbar. Die Frage der Gewinnung solcher Mitarbeiter ist eng verbunden mit der Frage ihrer Unterbringung. Die Bereitstellung von Wohnungen aus dem sozialen Wohnungsbau ist oft nicht möglich, weil der Mitarbeiter

- entweder in einer angemessenen Entfernung zum Gemeindezentrum wohnen soll oder
- aus Gründen der kirchlichen Arbeit in einer bestimmten Region angesiedelt werden muß.

Es muß daher in vielen Fällen auf die Angebote auf dem freien Wohnungsmarkt zurückgegriffen werden. Neubauten werden am ehesten in solchen städtischen Gebieten notwendig, in denen die Mieten unverantwortlich hoch sind oder auf dem flachen Lande, wo Angebote auf dem Wohnungsmarkt fehlen.

Mitarbeiter, die die Wohnung auch für ihre Arbeit benötigen (z. B. Diakon, Organist, Jugendwart, Propsteisozialarbeiter).

Für diese Gruppe treffen weitgehend die Gesichtspunkte zu, die für Pastorate angegeben sind. Besonders zu beachten ist:

- Der Arbeitsplatz kann von der Wohnung getrennt sein.
- Mehrere Mitarbeiter sollen möglichst getrennt — d. h. nicht neben- oder übereinander — wohnen, um es ihnen zu ermöglichen, sich zeitweise zurückzuziehen.

c) Wegen der finanziellen Belastung der Mitarbeiter sollen die Wohnungen nicht zu groß werden. Sie sollen mit einem Wohnzimmer, Elternschlafzimmer, 2 Kinderzimmern, ggf. kleinem Arbeitszimmer und Nebenräumen 100 qm nicht übersteigen.

Mitarbeiter, die die Wohnung nicht für ihre Arbeit benötigen, aber in unmittelbarer Nähe des kirchlichen Zentrums wohnen sollen (z. B. Hausmeister, Küster).

Für diese Wohnungen gilt das oben unter a)–c) Gesagte entsprechend. Die Wohnungen bekommen kein Arbeitszimmer und sollen die Wohnfläche von 90 qm nicht übersteigen.

C. Diakonische Bauten

Allgemein

Bei Diakonischen Bauten ist die Struktur des Siedlungsgebietes besonders zu berücksichtigen. So ist für das Neubaugebiet, in dem vorwiegend junge Familien wohnen, der Kindergarten, der Sozialarbeiter (Diakonisches Amt), die Erziehungs- und Eheberatungsstelle vorrangig.

In Altbaubereichen, großenteils von alten Menschen bewohnt, ist die Gemeinde-Krankenpflegestation, die ambulante Altenhilfe (Altenpflegerin, „Essen auf Rädern“) sowie die Altentagesstätte vorrangig.

In diesem Bereich ist die Verbindung zu den kommunalen und staatlichen Planungsbehörden besonders wichtig. Bei Errichtung von Gebäuden dieser Art ist in jedem Einzelfall mit dem Diakonischen Werk Fühlung aufzunehmen. Das Diakonische Werk sollte von sich aus den Propsteivorstand über Planungen informieren.

Bei diakonischen Bauten ist es besonders wichtig, vorher festzustellen, ob die Folgekosten auch über längere Zeiträume aufgebracht werden können.

1. Kindergärten

a) Stätten kirchlicher Arbeit

Kirchliche Kindergärten sollen Stätten kirchlicher, sozialpädagogischer Arbeit sein und nicht nur der Unterbringung und zeitweiligen „Betreuung“ von Kindern dienen. Die Kirchengemeinde, die eine Trägerschaft übernimmt, sollte sich vorher informieren, ob sie auf absehbare Zeit mit entsprechend vorgebildeten Mitarbeitern rechnen kann.

In einigen Regionen ist die Betreuung behinderter Kinder vordringlich. Entsprechende Kindergärten sollen Vorrang haben. In diesen Fällen ist der Besetzung mit speziell ausgebildeten Mitarbeitern besondere Aufmerksamkeit zu schenken. — Es können durchaus einzelne Gruppen behinderter Kinder in üblichen Kindergärten angesiedelt werden. Kindergärten, die auch behinderte Kinder aufnehmen werden, sollen die baulichen Voraussetzungen dafür schon im Entwurfsstadium aufweisen (keine Stufen, Durchfahrtsbreite für Rollstühle u. a. m.).

b) Bedarfsnachweis

Beim Nachweis des Bedarfs und seiner Dringlichkeit sind die geforderten Kindergartenplätze in Relation zu setzen zu den vorhandenen Kindergartenplätzen am Ort und in der Region. Das Projekt muß im Rahmen der Gesamtplanung Sozialministerium/Diakonisches Werk liegen. Wenn der Bedarf einer Stadt oder Region auch von anderen Trägern mitgedeckt wird, ist das kein Mangel, weil so die Kirche nicht in den Verdacht gerät, eine Monopolstellung angestrebt zu haben.

Anhand des vom Propsteiplanungsausschuß zu beschaffenden statistischen Materials und durch zusätzliche Umfrage soll die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung festgestellt werden. Danach ist zu prüfen, ob über einen längeren Zeitraum (ca. 10 Jahre) der Bedarf für Kindergärten fortbesteht. Dabei ist darauf zu achten, daß in manchen Gebieten bereits ein gewisser Sättigungsgrad erreicht ist. Als Folge davon wird die Einhaltung behördlicher Auflagen in den kommenden Jahren strenger überwacht werden. Das könnte u. U. die Arbeitsform der sog. „Kinderstuben“ tangieren. Ob daraus der Bedarf für einen Kindergarten gleicher Kinderanzahl resultiert, ist vorher durch Umfrage zu ermitteln.

Entsprechend dem Ergebnis der Bedarfsprüfung über einen längeren Zeitraum sind Überlegungen anzustellen über eine spätere anderweitige Benutzung des Gebäudes, z. B. als Gemeindehaus oder als Altersheim. Grundrißanordnung und Lebensdauer des Gebäudes sind dabei mitentscheidend.

Für Kindergärten mit behinderten Kindern ist der überregionale Bedarf besonders zu beachten. Es ist der Bedarf der Nachbargemeinde und bei Randlagen auch der Nachbarpropstei mitzuerfassen.

c) Laufende Kosten

Die Bereitstellung der Investitionskosten ist durch Zuschüsse Dritter meistens gewährleistet. Erhebliche Schwierigkeiten bereitet es dagegen, die laufenden Kosten aufzubringen. Wenn auch nur ein Teil der ungedeckten Kosten von den Kirchengemeinden aufzubringen ist, so vergrößert sich jedoch auch dieser ständig durch die sich laufend erhöhenden Personal-, Verwaltungs-, Betriebs- und Bauunterhaltungskosten. Da diese Kosten aus den Zuweisungen an die Propstei gem. § 2 des Finanzausgleichsgesetzes bestritten werden müssen, muß auch von dort besonders sorgfältig geprüft werden, ob die Übernahme der zu erwartenden laufenden Kosten im Vergleich zu anderen ebenfalls kostenverursachenden kirchlichen Arbeiten zu verantworten ist.

2. Alters- und Pflegeheime

Der Bedarf an Altersheimen herkömmlicher Art wird durch die bestehenden und bereits geplanten Heime in absehbarer Zeit gedeckt sein. Dagegen besteht weiterhin Bedarf an Pflegeheimplätzen, an altersgerechten Wohnungen, an Altentagesstätten und „Service-Stationen“.

3. Weitere Einrichtungen der Sozialhilfe (vgl. Anlage)

Die Entwicklungstendenzen im Bereich der Sozialhilfe verdichten sich z. Zt. in drei Bereichen:

- a) Sozialstationen
- b) Wohn- und Übergangsheime für psychisch Kranke
- c) Werkstätten für Behinderte.

Falls Gebäude dieser Art errichtet werden sollen, ist in jedem Einzelfall vorher mit dem Diakonischen Werk Fühlung aufzunehmen.

D. Verwaltungsgebäude

Die Errichtung von Verwaltungsgebäuden oder -räumen wird sich in erster Linie auf die Verwaltungen der Propsteien und größeren Kirchengemeindeverbänden beschränken. Daß dabei ein strenger Maßstab angelegt wird, bedarf keiner Erwähnung. Wird ein Antrag auf Erstellung von Verwaltungsräumen oder -gebäuden gestellt, so sollte vorher die administrative Entwicklung analysiert werden unter Prüfung der Frage, ob eine Zusammenlegung der Funktionen in früherer oder späterer Zeit geboten erscheint.

E. Friedhöfe

Für den Bau von Friedhofsgebäuden (Friedhofskapellen, Aussegnungshallen, Leichenhallen, Wirtschaftsgebäuden, Personalgebäuden, Geräteschuppen, Abortgebäuden usw.) und die Erweiterung von Friedhöfen sollen keine Kirchensteuer Mittel verwendet werden. Die Kosten der Amortisation sollen aus dem Friedhofshaushalt bereitgestellt werden. — Voraussetzung für den Neubau von Leichenhallen in Schleswig-Holstein ist die Sicherstellung einer angemessenen Kostenbeteiligung der politischen Gemeinde. Die Verpflichtung ergibt sich für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein aus § 5 der Verordnung (Polizeiverordnung) über das Leichenwesen vom 15. 8. 1963 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 87).

Friedhofsgebäude sollen nicht in die Rangfolge derjenigen Gebäude aufgenommen werden, die aus Mitteln gem. § 5 des Finanzausgleichsgesetzes bezuschußt werden sollen.

F. Renovierung kirchlicher Gebäude (außer Kirchen, s. A. 3.)

Die Propsteivorstände sollen noch nachhaltiger als bisher darauf achten, daß bei der Propstei oder bei den Kirchengemeinden Baufonds gebildet werden, deren Mittel ausschließlich für den Zweck der Bauunterhaltung genutzt werden. Diese Mittel sollen zweckgebunden nur für die Bauunterhaltung sein und etwa 1,5% des Friedensbrandkassenwertes \times Index betragen. Wenn eine kontinuierliche Bauunterhaltung betrieben wird und die angesparten Mittel in dem Baufonds nicht für Neubauten mitverwendet werden, muß die Renovierung von Gebäuden aus den laufenden Mitteln zu bewerkstelligen sein. Andernfalls muß das im einzelnen unter Offenlegung der Haushalts- und Vermögenslage nachgewiesen werden.

G. Entwidmung

Wenn Gebäude nicht mehr benutzt werden, sind folgende Möglichkeiten ins Auge zu fassen:

1. Die Stilllegung eines kirchlichen Gebäudes (z. B. wenn zwei gleiche Gebäude nahe beieinander liegen) empfiehlt sich nicht immer, da auch das stillgelegte Gebäude einen Bauunterhaltungsaufwand in Dach und Fach, Kosten für Versicherung, Anliegerbeiträge usw. erfordert.
2. Eine Vermietung des Gebäudes kann auch nur in wenigen Fällen empfohlen werden. Verpflichtet sich die Kirchengemeinde, für die Reparaturen selbst aufzukommen, so bedeutet das keine Entlastung ihres Etats. Bürdet sie aber dem Mieter die Unterhaltung des Gebäudes auf, muß sie damit rechnen, daß der Mietertrag sehr klein ist und der Mieter an dem Gebäude nur das Allernötigste an Reparaturen vornehmen läßt. Die Erhaltung des Gebäudes wird dadurch in Frage gestellt.
3. Bei Verkauf eines kirchlichen Gebäudes sind Gesichtspunkte der Denkmalpflege, aber auch der ideelle Wert, den ein Gebäude in einer Kirchengemeinde genießt, zu beachten. Wenn Hinderungsgründe solcher Art jedoch nicht vorliegen, sollte beim Verkauf einer Kirche sichergestellt werden, daß von den Nachbenutzern in diesen Gebäuden keine Veranstaltungen abgehalten werden, die dem Ruf der Kirche abträglich sind. Das kann durch eine grundbuchliche Eintragung für spätere Zweit- und Drittkäufer abgesichert werden.
4. Der Abbruch eines kirchlichen Gebäudes ist denkbar. Da das in der heutigen Zeit nur durch Aufwendung erheblicher Mittel möglich ist, wird man sich zu diesem Schritt nur dann entschließen, wenn durch den Abbruch notwendiger Platz für neue Gebäude gewonnen wird.

Anlage

Zu Abschnitt II C Ziffer 3 der Richtlinien für die Propsteiplanungsausschüsse

a) Sozialstationen

Unter dem Begriff Sozialstation versteht man die Bündelung ambulanter gesundheits- und sozialpflegerischer Dienste in zentralen Stationen. Die Sozialstation wird modellmäßig z. Z. in mehreren Bundesländern, u. a. auch in Schleswig-Holstein, erprobt. In einer Sozialstation werden für einen größeren regionalen Bereich, etwa für 20 000 bis 40 000 Menschen, die Dienste der Gemeindekrankenpflege, der Alten-, Haus- und Familienpflege zusammengefaßt. Der Aufgabenbereich einer Sozialstation kann evtl. erweitert werden, z. B. durch die Einrichtung von Beratungsdiensten auf dem Gebiet der Familien-, Mütter- und Gesundheitsberatung. Die Konzentration der verschiedenen sozialen Fachkräfte in einer übergemeindlichen Station bietet gegenüber der bisherigen Situation drei Vorzüge:

1. Sie gewährleistet eine gleichmäßige und ständige Versorgung des Regionalbereichs mit offenen Hilfen. Dies wirkt sich besonders in solchen Gemeinden aus — man denke z. B. an die Gemeindekrankenpflege — in denen pflegerische Kräfte schon seit geraumer Zeit fehlen.
2. Sie sichert den rationellen Einsatz und eine gleichmäßige Belastung der Pflegekräfte, die sich in ihrer täglichen Arbeit ergänzen, ihre Erfahrungen austauschen und sich vertreten können.
3. Sie ermöglichen die Differenzierung der Pflegearbeit, da z. B. die Krankenschwester durch die Tätigkeit der Altenpflegerin stark entlastet werden kann.

Zudem bietet die Sozialstation verbesserte Bedingungen für geregelte Arbeitszeit, Urlaubs- und Krankheitsvertretung und die Möglichkeit, jederzeit und zuverlässig Hilfskräfte zu erreichen. Dies letzte wird u. a. viele ältere Menschen ermutigen oder es ihnen überhaupt erst ermöglichen, in der eigenen Wohnung zu bleiben (vgl. Ziff. 2).

Über die bauliche, personelle und finanzielle Ausstattung solcher Sozialstationen liegen umfangreiche Unterlagen aus den verschiedenen Bundesländern sowie aus den Arbeitsunterlagen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge vor. — Ggf. Verbindungsaufnahme mit dem Diakonischen Werk in Rendsburg.

b) Wohn- und Übergangsheime für psychisch Kranke

In Wohn- und Übergangsheimen finden psychisch kranke Männer und Frauen Aufnahme, die durch ambulante ärztliche Betreuung ausreichend medizinisch versorgt werden können und ein eigenständiges Arbeits- und Wohnverhältnis nicht oder noch nicht aufnehmen können. Nicht aufgenommen werden schwerer geistig Behinderte, Sucht- und Alterskranke.

Rehabilitationsziele sind

1. Aufhebung bzw. Verringerung von sog. Hospitalisierungserscheinungen, die nach längeren Krankenhausaufenthalten vorliegen können.
2. Wiedereingliederung in das Berufsleben.
3. Wiederherstellung sozialer Beziehungen.

Übergangsheim.

Es erfolgt eine vorübergehende Unterbringung bei intensiver Betreuung. Das Übergangsheim sollte in eigenen Räumen Werktherapie und produktive Arbeit anbieten. Darüber hinaus kann eine Vermittlung in Arbeitsstellen außer Haus erfolgen (z. B. Teilzeitbeschäftigung).

Wohnheim.

Es erfolgt eine intensive bis lose Betreuung bei längerer Verweildauer. Die Bewohner werden in hauseigenen Werkstätten (s. Übergangsheim), in Werkstätten für Behinderte (Arbeitserprobung, Arbeitstraining, Dauerarbeitsplatz) und in der freien Wirtschaft tätig (auch Teilzeitbeschäftigung).

Das Wohn- und Übergangsheim sollte Bestandteil einer regionalen Rehabilitationskette für psychisch Kranke sein. Dazu gehören z. B. Fachkrankenhaus, Tag- und Nachtambulanz, Werkstatt für Behinderte, Wohn- und Übergangsheim, geschützte Wohnungen (Einzel- und Gruppenwohnungen), Beratungsstelle und Patientenclub. Als Standorte für Wohn- und Übergangsheime kommen in Schleswig-Holstein vorzugsweise größere Städte bzw. Orte mit nahe gelegenen psychiatrischen Krankenanstalten bzw. Fachabteilungen an allgemeinen Krankenhäusern in Betracht. Von den Heimen aus müssen Arbeitsplätze und kulturelle Angebote etc. mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein. Die laufenden Kosten werden in der Regel durch Eingliederungs- bzw. Pflegesätze des Sozialministeriums gedeckt.

c) Werkstätten für Behinderte

Die Werkstatt für Behinderte soll körperlich, geistig oder seelisch Behinderten, die nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz anbieten. Ziel ist, die Behinderten nach einer Anlern- und Stabilisierungsphase in der Werkstatt für Behinderte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Den Behinderten, die dieses Ziel nicht oder noch nicht erreichen können, soll ein Arbeitsplatz in der Werkstatt zur Verfügung stehen oder die Ausübung einer geeigneten Tätigkeit ermöglicht werden. Die Behinderten in der Werkstatt sollen in die Lage versetzt werden, ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern und ein angemessenes Arbeitsentgelt zu erzielen. Dazu bedarf es eines möglichst breiten Arbeitsangebots sowie begleitender therapeutischer und sozialpädagogischer Hilfen.

Der Platzbedarf, die Standorte, die Einzugsbereiche u. a. von Werkstätten für Behinderte in Schleswig-Holstein sind in einem sog. Werkstättenplan des Sozialministeriums des Landes festgelegt.

Die Mindestgröße für eine Werkstatt für Behinderte liegt bei 120 Plätzen. Sogenannte Außenstellen in dünn besiedelten Räumen sollten nicht weniger als 60 Arbeitsplätze haben und mit einer zentralen Werkstatt eine wirtschaftliche und personelle Einheit bilden. Derzeit wird beim Neubau von Werkstätten für Behinderte von einem durchschnittlichen Investitionskostenaufwand von ca. 30 000 DM pro Werkstattplatz (1974) ausgegangen. In diesem Kostensatz sind die Einrichtung und die maschinelle Grundausstattung enthalten. Bei der therapeutischen Einrichtung ist allerdings nur das Notwendigste vorgesehen.

Dem Diakonischen Werk liegen mit allen in Frage kommenden Kostenträgern abgestimmte Modellplanungen vor.

Die laufenden Kosten werden durch Eingliederungs- bzw. Pflegesätze des Sozialministeriums und durch Ausbildungshilfen der Arbeitsverwaltung gedeckt.

Zugelassene Orgelbaufirmen

Kiel, den 21. Oktober 1975

In der Liste der für Orgelbauarbeiten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zugelassenen Orgelbaufirmen (KGVObI, 1973 Seite 219 und 330) ist

- a) folgende inzwischen zugelassene Firma nachzutragen:
Rudolf Neuthor, 23 Kiel, Schlüsbeker Weg 16a (Tel. 0431/71 16 56);
- b) folgende Firma zu streichen:
Eberhard Tolle, 2308 Preetz (Holstein), Stresemannstr. 20.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Az.: 6110 — 75 — III

Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im
Kindergottesdienst vom 28. bis 30. November 1975
auf dem Koppelsberg/Plön

Kiel, den 16. Oktober 1975

Der Landeskirchliche Beauftragte für die Kindergottesdienst-
arbeit, Pastor Gernot Otto, führt vom 28. bis 30. November 1975
die diesjährige Herbstrüstzeit für Kindergottesdienstmitarbeiter
auf dem Koppelsberg/Plön durch.

Programm

Erarbeitung von Modellen nach dem Text- und Themenplan
in verschiedenen Arbeitsgruppen:

Advent — Weihnachten — Epiphantias im Kindergottesdienst.
Zielgruppe sind alle Mitarbeiter im Kindergottesdienst.

Tagungsfolge

Freitag, den 28. November 1975 bis 18.00 Uhr Anreise
ab 18.00 Uhr Abendbrot

Sonnabend, den 29. November 1975

vormittags: Beginn der Gruppenarbeit
nachmittags: Fortsetzung der Gruppenarbeit

Sonntag, den 30. November 1975

vormittags: Fortsetzung der Gruppenarbeit
nachmittags: Plenum

Abschluß der Tagung gegen 17.00 Uhr

Anmeldungen

sind schriftlich, und zwar bis zum 19. November 1975 bei
Herrn Vikar Gunnar Urbach, 2 Hamburg 62, Käkenflur 22a,
Tel. 040/527 46 62, vorzunehmen.

Tagungskostenbeitrag

Von den Teilnehmern wird ein Tagungskostenbeitrag von
42,50 DM erhoben. Es wird gebeten, die erforderliche Bett-
wäsche mitzubringen.

Schulbefreiung

Tagungsteilnehmer, die der Schulpflicht unterliegen, müssen
gegebenenfalls für Sonnabend, den 29. November 1975, Schul-
befreiung beantragen.

Weitere Arbeitstagungen

23. bis 25. Januar 1976

Winterrüstzeit im Ev. Zentrum in Hamburg — Rissen

Thema: Passion — Ostern — Pfingsten im Kindergottesdienst
Zielgruppe: alle Mitarbeiter im Kindergottesdienst

9. bis 14. April 1976 Grundlehrgang I im Ev. Zentrum in
Hamburg — Rissen

Thema: Helferschulung

Zielgruppe: Anfänger im Kindergottesdienst bis zum voll-
endeten 17. Lebensjahr, die maximal ein Jahr
Praxis in der Kindergottesdienstarbeit haben.

7. bis 9. Mai 1976

Frühjahrsrüstzeit im Missionshaus Breklum

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4233 — 75 — VIII/B3

Ferienordnung für die Schuljahre 1976/77 bis
1978/79

Kiel, den 16. Oktober 1975

Das Landeskirchenamt gibt nachfolgend die Ferienordnung
für die Schuljahre 1976/77 bis 1978/79 bekannt:

I. Schleswig-Holstein

Schuljahr 1976/77

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	Fr. 18. 6. 1976	— Sa. 31. 7. 1976
Herbst	Mo. 4. 10. 1976	— Sa. 16. 10. 1976
Weihnachten	Do. 23. 12. 1976	— Mi. 5. 1. 1977
Ostern	Sa. 26. 3. 1977	— Mi. 13. 4. 1977
Pfingsten	Sa. 28. 5. 1977	

Schuljahr 1977/78

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	Do. 28. 7. 1977	— Mi. 7. 9. 1977
Herbst	Mo. 24. 10. 1977	— Sa. 5. 11. 1977
Weihnachten	Fr. 23. 12. 1977	— Mi. 4. 1. 1978
Ostern	Mo. 20. 3. 1978	— Sa. 8. 4. 1978
Pfingsten	Sa. 13. 5. 1978	

Schuljahr 1978/79

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	Do. 20. 7. 1978	— Mi. 30. 8. 1978
Herbst	Mo. 16. 10. 1978	— Sa. 28. 10. 1978
Weihnachten	Fr. 22. 12. 1978	— Do. 4. 1. 1979
Ostern	Mo. 2. 4. 1979	— Mo. 23. 4. 1979
Pfingsten	Sa. 2. 6. 1979	

II. Hamburg

Schuljahr 1976/77

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	21. 6. 1976	— 31. 7. 1976
Herbst	4. 10. 1976	— 16. 10. 1976

Schuljahr 1977/78

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	1. 8. 1977	— 10. 9. 1977

Schuljahr 1978/79

Ferien	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	24. 7. 1978	— 2. 9. 1978

Die vollständige Ferienregelung der Schuljahre 1976/77 bis 1978/79 wurde seitens der Freien und Hansestadt Hamburg bislang noch nicht verfügt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 42002 — 75 — VIII/B3

Diakonen — Prüfung

Kiel, den 16. Oktober 1975

Vor dem Prüfungsausschuß der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling haben die Prüfung zur staatlichen Anerkennung als Erzieher wie zur kirchlichen Anerkennung als Diakon abgelegt und bestanden:

Gesine Alsen aus Schleswig, Renate Böhnke aus Neumünster, Brigitte Boll aus Stoltenberg/Krs. Plön, Wolfram Borchers aus Gülzow/Lbg., Holger Brodersen aus Heide, Traugott Bünz aus Delve, Monika Fox aus Boostedt, Götz Hahme aus Hamburg, Henning Herz aus Husum, Hans-Jürgen Köhncke aus Bimöhlen/Krs. Segeberg, Thomas Kubon aus Bad-Waldsee, Werner Nicolaisen aus Husum, Christoph Patzelt aus New York, Thomas Profitlich aus Todenbüttel, Udo Tank aus Rendsburg,

Gerd Todtenhaupt aus Oldenborstel, Uwe Voigt aus Hameln, Reiner Willms aus Flensburg, Robert Wittmann aus Stuttgart.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 3026 — 75 — VIII/B3

Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren

Kiel, den 8. Oktober 1975

Auf Bitten des Pastorenvereins weisen wir darauf hin, daß das von ihm herausgegebene z. Zt. gültige Verzeichnis der Gemeinden und Pastoren der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Ev.-luth. Kirche in Lübeck und der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin noch in einigen Restexemplaren zur Verfügung steht und zum Preis von 12,00 DM von Frau Karen Petrat, 2081 Hasloh/üb. Pinneberg, Garstedter Weg 31, Tel. 0 41 06/59 33, bezogen werden kann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Otte

Az.: 9406 — 75 — VI/C5

Personalien

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 15. Oktober 1975 die Kandidaten des Predigtamtes Rüdiger Bethke (geb. in Wöhrden/Dithm.), Peter Godzik (Flensburg), Holger Hagemann (Hamburg), Achim Kort-hals (Flensburg), Wolfgang Kunkel (Paulswalde, Krs. Angerburg/Ostprien), Knut Mackensen (Belgard, Krs. Belgard), Lutz Petersen (Schleswig), Volker Schauer (Einfeld bei Neumünster), Uwe Schmidt (Dresden), Willi Schorr (Hollendorf, Krs. Schwetz/Westpreußen), Edgar Schwedler (Itzehoe/Holst.), Otto Albert Seip (Landau in der Pfalz), Johannes Martin Speck (Purandhar, Poona/Indien), Wolfgang Stengel (Heiligenhafen), Joachim Tegtmeyer (Wilhelms-haven) und Martin Weimer (Oldenburg in Oldenburg/Nieder-sachsen).

Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars
haben bestanden:

Am 17. Oktober 1975 die Pfarrvikaranwärter Dettmar Dett-mers (geb. in Brake), Hermann Janus (Kornfelde/Ober-schlesien), Horst Neumann (Bautzen/Sachsen) und Peter Wrede (Hamburg).

Berufen:

Am 1. Oktober 1975 der Pastor Andreas Gronau, bisher in Hamburg, mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 zum Pastor der Kirchengemeinde Schwarzenbek (2. Pfarrstelle), Landes-superintendentur Lauenburg;

am 7. Oktober 1975 der Pastor Markus Bucher, z. Zt. in Plön, mit Wirkung vom 1. November 1975 zum Pastor der Martins-Kirchengemeinde Kiel-Wik (2. Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 21. September 1975 der Pastor Georg von Oppen als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Hamburg-Jenfeld, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt;

am 5. Oktober 1975 der Pastor Andreas Gronau als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schwarzenbek, Lan-des-superintendentur Lauenburg.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. November 1975 der Pfarrvikar Helmut Homfeld, Schacht-Audorf, mit der Verwaltung der 1. Pfarr-stelle der Kirchengemeinde St. Johannes Schacht-Audorf, Propstei Rendsburg.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1975 die Pastorin Anke Pust-Seeburg, früher Kiel, für eine Tätigkeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.